

Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V.

Satzung

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2010
und folgendem Eintragung ins Vereinsregister)

Vorbemerkung: Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Turnverein führt den Namen Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V. (kurz TV-Stammheim).
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Stammheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der TV Stammheim ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

Der TV Stammheim betreibt und fördert:

- den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen
- die sportliche Freizeitgestaltung
- die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- die Jugenderholung
- kulturelle Aktivitäten und internationale Begegnungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsmögen.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG – die Ehrenamtszuschale – ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Ehrenamtszuschale trifft der Vorstand.

5. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen und dienlich sind. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitglieder / Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - 1.1 natürliche Personen,
 - 1.2 juristische Personen, auch nicht rechtsfähige Vereine.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (oder nicht voll geschäftsfähiger Personen) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
Ein neu aufgenommenes Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag für den Hauptverein/Abteilungen zu entrichten, sofern dies die Beitragsordnung vorsieht. Dies gilt auch bei einem späteren Eintritt in eine weitere Abteilung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber vom Beitrag befreit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 6.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ist der Austrittswillige nicht voll geschäftsfähig, ist die Erklärung nur wirksam, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern abgegeben wird.
 - 6.2 Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Ausschuss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des schriftlichen Einspruches an den Hauptausschuss zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Ausschlusses beim Vorstand einzulegen, andernfalls wird der Ausschluss rechtskräftig.
Der geschäftsführende Ausschuss hat den Einspruch innerhalb von vier Wochen zu behandeln. Die Aufhebung des Ausschlusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Ausschusses ist endgültig.

- 6.3 Eine Austrittserklärung gem. § 6.1. oder Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres voll zu entrichten.

Wenn eine Austrittserklärung nicht bis spätestens 31. Dezember eines Jahres dem Verein zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag noch für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.

- 6.4 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert, ein Antrag auf Beitragsermäßigung entspr. § 4 Abs. 3 kann unabhängig davon gestellt werden.

Diese Mitglieder haben abweichend von § 6.1. das Recht, bis zum 31.03. des auf die Volljährigkeit folgenden Jahres, die Mitgliedschaft schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Beitrag nur für

das 1. Quartal fällig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge in Geld an den Verein zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung aufgeführt.
2. Über die Höhe der für ein Vereinsjahr zu zahlenden Jahresbeiträge für den Gesamtverein beschließt die Mitgliederversammlung. Von ihr gefasste Beschlüsse sind wirksam, bis sie wieder geändert oder aufgehoben werden. Sie wirken zurück auf den Anfang des Vereinsjahres, in dem Sie gefasst werden, wenn die Wirksamkeit nicht ausdrücklich anders beschlossen wird.
3. Bei der Festlegung der Jahresbeiträge kann zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden, sofern die unterschiedliche Behandlung sachgerecht und angemessen ist.

Insbesondere können verschiedene Beiträge für natürliche Personen und für juristische Personen (auch nicht rechtsfähige Vereine) festgelegt werden.

Auch ist es zulässig, Familienbeiträge, Seniorenbeiträge, Jugendbeiträge usw. zu erheben. Der Verein kann Nachweise, die zu einer Einstufung zu einem ermäßigten Beitrag führen, verlangen.

Der geschäftsführende Ausschuss kann in Einzelfällen, zur Vermeidung von Härten, Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

4. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat für das Aufnahmejahr nur so viel Quartale des Jahresbeitrages zu bezahlen, wie sich einschließlich des Eintritts quartals noch Quartale bis zum Ende des Vereinsjahres ergeben.
5. Muss bei einem Mitglied ein rückständiger Beitrag angemahnt werden, so ist der Verein berechtigt, je Mahnung eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Die Höhe beschließt der geschäftsführende Ausschuss generell für das jeweilige Vereinsjahr. Ein gefasster Beschluss bleibt für die Folgejahre wirksam, bis er abgeändert oder aufgehoben ist.
6. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. Dazu bedarf es eines wirksamen Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Hauptausschuss des Vereins. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen (§ 4 Absätze 1 bis 5 dieser Satzung) entsprechend.
7. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des TV Stammheims notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den jeweiligen Benutzungsvorschriften des Vereins oder seiner Abteilungen zu benutzen.
Zuständig für den Erlass von Benutzungsvorschriften und für die dem Verein allgemein gehörenden oder zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist der Hauptausschuss.
Zuständig für die Durchführung der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen sowie der Benutzung der den Abteilungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen sind die Abteilungsausschüsse. Die von den Abteilungsausschüssen beschlossenen Benutzungsvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Entsprechendes gilt für die Vereinsjugend.
2. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Sie sind auch wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter. Gesetzliche Vertreter können für ihr minderjähriges Kind das Stimmrecht wahrnehmen.

Für die Mitglieder der Vereinsjugend gilt abweichend hiervon: Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht beschränkt auf die Vereinsjugend ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, des aktiven Berufslebens, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 6 Die Organe und ihre Willensbildung

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 der Vorstand;
 - 1.2 der geschäftsführende Ausschuss;
 - 1.3 der Hauptausschuss;
 - 1.4 die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
 - 2.1 Abgestimmt wird offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung sei mit Mehrheit angenommen worden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - 2.2 Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn die Versammlung beschließt auf Antrag eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl zwischen mehreren Personen nicht erreicht, findet zwischen den bei den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Absatz 2 gilt entsprechend für Ausschüsse und andere Gremien des Vereins, die nicht Organe sind.
4. Über die Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
 - Ort und Tag der Versammlung;
 - Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers;
 - die anwesenden Personen;
 - Feststellung über die ordnungsgemäße Berufung der Versammlung;
 - Feststellung der Tagesordnung;
 - die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, jeweils mit Angabe über die Art der Abstimmung und ihr zahlenmäßiges Ergebnis.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender als erster Stellvertreter und
 - 3. Vorsitzendem, als zweiten Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der geschäftsführende Ausschuss bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied berufen.

Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeder allein vertretungsberechtigt.

2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Hauptausschusses und des geschäftsführenden Ausschusses ein und führt in diesen Versammlungen bzw. Sitzungen den Vorsitz.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins im Allgemeinen. Er kann sich dazu auch haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Personen bedienen.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Hauptausschusses und des geschäftsführenden Ausschusses und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
5. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen, an den Sitzungen teilzunehmen sowie gegebenenfalls durch Weisungen und Anordnungen einzugreifen. Er kann diese Aufgaben auch durch andere Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses wahrnehmen lassen.
6. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter diese Pflichten.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

1. Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorstand (siehe § 8), dem technischen Leiter, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Ausschuss ist verantwortlich für die Wahrung der in § 2 festgesetzten Zielsetzung. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlungen vor und führt die gefassten Beschlüsse durch. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.

Sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt, bedürfen Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von Euro 5.000,- überschreiten, der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

3. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses können jederzeit sachverständige Dritte ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, der von der Jugendvollversammlung gewähltem Jugendleiter und aus den Abteilungsleitern.
2. Von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
3. Vorsitzender,
Hauptkassier,
Schriftführer,
technischer Leiter,
Gleichstellungsbeauftragte,
zwei Beisitzer
3. Kann in der Jugendvollversammlung kein Jugendleiter gewählt werden, so wählt diesen die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) werden grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendvollversammlung gewählt.
5. Dem Hauptausschuss obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
7. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können jederzeit sachverständige Dritte ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der letzten Ausgabe der Vereinszeitschrift des vorhergehenden Jahres (Herbst) sowie durch Aushang in den TV-Schaukästen oder schriftlich 4 Wochen vorher. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge und können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) zur Verhandlung kommen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge werden im Internet des Vereins veröffentlicht oder auf Antrag dem Mitglied zugesandt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder der Hauptausschuss einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% stimmberechtigte Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.

In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für (soweit die Satzung nichts anderes bestimmt):
 - 4.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes des Kassiers, der Berichte der Abteilungen und der Rechnungsprüfer.
 - 4.2 Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Hauptausschusses.
 - 4.3 Neuwahlen der Mitglieder des Hauptausschusses und der Rechnungsprüfer (mit Ausnahme der Abteilungsleiter).
 - 4.4 Festsetzung des Haushaltsplanes
 - 4.5 Satzungsänderungen (sind mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen)
 - 4.6 Beschlussfassung über Anträge.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 12 Unterausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Verwaltungs- oder fachlicher Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden, die dem geschäftsführenden Ausschuss unterstehen. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse bestimmt der geschäftsführende Ausschuss.

§ 13 Abteilungen und Vereinsjugend

1. Abteilungen

- 1.1 Für die einzelnen Fachgebiete im Rahmen des Vereinszweckes können besondere Abteilungen mit Abteilungsausschüssen bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Vorstand. Die Bildung einer Abteilung setzt einen konstituierenden Anerkennungsbeschluss des Hauptausschusses voraus. Mehrere verwandte Fachgebiete können zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Vereinsmitglieder können auch Mitglieder in mehreren Abteilungen gleichzeitig sein.
- 1.2 Bei den im Verein gebildeten Abteilungen handelt es sich um unselbständige Unterorganisationen des Vereins, die auch nicht als jeweils eigener, nicht rechtsfähiger Verein bewertet werden können. Die zur Leitung der einzelnen Abteilungen gebildeten Abteilungsausschüsse und deren Abteilungsleiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu.
- 1.3 Die Mitglieder der gebildeten Abteilungen wählen in besonderen Versammlungen (Abteilungsversammlungen) ihren Abteilungsausschuss. Diesem gehört außerdem der Abteilungsjugendleiter an.
Geschäftsordnungen und Benutzungsregelungen der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hauptausschuss.
- 1.4 Die Abteilungsausschüsse führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch den Vorstand. Im Auftrag des Vorstandes verwalten sie für den jeweiligen Geschäftsbereich der Abteilungen jene Mittel, die der jeweiligen Abteilung aus eigenen Abteilungsbeiträgen oder aus Zuweisungen des Vereins zugeordnet werden.
Die Abteilungen haben für die ihnen zufließenden Mittel bis zum 30.11. des Vorjahres Wirtschaftspläne aufzustellen, die dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Einnahmen und Ausgaben sind kalenderjährlich aufzuzeichnen und abzurechnen.
- 1.5. Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter gehören dem Hauptausschuss an.

2. Vereinsjugend

- 2.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turnvereins Stuttgart- Stammheim 1895 e.V. Die Vereinjugend wird in Form einer Abteilung geführt. Das unter § 13 Aufgeführte gilt für die Vereinsjugend somit analog.
- 2.2 Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und weitere geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgesetzwalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,- je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 3 Pkt. 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse des Vereins und zur Prüfung der laufenden Rechnungen / Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch entsprechend dem Satzungszweck prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
4. Das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
6. Der Hauptkassier ist berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu prüfen, auch wenn die Abteilungen eigene Kassenprüfer gewählt haben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereines ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - 2.1 der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließt oder
 - 2.2 dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Schwierigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins..

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Martin Reißner
1. Vorstand

Rüdiger Stockert
2. Vorstand

Regina Nacke
3. Vorstand